



Foto: freeware

Kurzzeitpflege

Ein Angebot im Rahmen der Betreuung und Versorgung
in Notsituationen gemäß § 20 Abs. 2 SGB VIII

Inhalt

1. Gegenstand	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3.1. Verfahrensablauf	4
3.2. Zielgruppe Kinder und Jugendliche	4
3.3. Aufgaben der Kurzzeitpflegestellen	5
3.4. Kooperationen	6
3.5. Finanzierung	6
4. Werbung von Pflegefamilien und -personen	7
5. Qualifikation der Pflegepersonen	7
6. Bewerbung und Eignungsfeststellung	8
6.1. Informationsgespräch	8
6.2. Schriftliche Bewerbung	8
6.3. Hausbesuch	8
6.4. Fortlaufende Eignungsfeststellung	9
7. Fachliche Beratung und Begleitung	9
7.1. Vorberatung	9
7.2. Beratung und Begleitung	9
7.3. Nachbetreuung	10
8. PiB-Pflegeelternschule	10
8.1. Grundkurs	10
8.2. Aufbaukurs	11
8.3. Kurse aus Wahlpflichtmodulen	11
9. Qualitätssicherung	11
9.1. Qualitätssicherung durch personelle Eignung und Maßnahmen	11
9.2. Qualitätssicherung durch organisationsbezogene Maßnahmen	12



1. Gegenstand

Gegenstand dieser Konzeption sind die mit der Anwerbung, Eignungsprüfung, Beratung und Unterstützung sowie Schulung von Kurzzeitpflegepersonen verbundenen Aufgaben der PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH. Kurzzeitpflege ist eine zeitlich befristete Versorgungsform für Kinder und Jugendliche außerhalb der eigenen Familie. Wenn die vorrangig anzustrebende Versorgung des Kindes im Haushalt der Eltern nicht möglich ist, erhält eine Pflegefamilie einen befristeten Versorgungsauftrag. Eine Unterbringung in Kurzzeitpflege (gemäß § 20 Abs. 2 SGB VIII) erfolgt immer in Abstimmung mit den leiblichen Eltern. Voraussetzung für diese Pflegeform ist, dass alle Beteiligten mit der Passung von Kind und Pflegefamilie einverstanden sind. Gründe sind zumeist Klinikaufenthalte, Kuren oder Rehabilitationsmaßnahmen sowie berufliche oder ausbildungsbedingte Abwesenheit und Inhaftierung. Die Kinder leben für einen geplanten Zeitraum in einer hierfür qualifizierten Pflegefamilie, in deren Alltag und Abläufe sie integriert werden. Pflegefamilien wohnen idealerweise im direkten oder nahen Umfeld des Kindes/ Jugendlichen, um dessen Lebensalltag in Kindergarten oder Schule weitgehend zu erhalten. Kurzzeitpflege währt je nach Anlass wenige Tage bis maximal drei Monate. Die PiB-Kurzzeitpflege besteht seit 2008 als eigenständiges Angebot.

Innerhalb des Leistungsspektrums der PiB gGmbH unterscheidet sich die Kurzzeitpflege von anderen Formen der familiären Fremdunterbringung wie etwa der

- ✿ **Vollzeitpflege** als einer auf Dauer angelegten Lebensform zur allgemeinen Betreuung und Förderung gefährdeter und entwicklungsverzögerter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie,
- ✿ **befristeten Vollzeitpflege** mit Rückkehroption als einer klar definierten Hilfemaßnahme für Kinder, deren Eltern ihren Erziehungsauftrag aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend nicht gewährleisten können. Auf Grundlage einer positiven Eltern-Kind-Bindung hat diese Pflegeform zum ausdrücklichen Ziel, die Rückführung des Kindes aus der Pflegefamilie in seine Familie zu erreichen,
- ✿ **Übergangspflege** als einer zeitlich befristeten Hilfemaßnahme nach Inobhutnahme des Kindes mit dem Ziel, die sichere Betreuung in einer Übergangspflegestelle zu gewährleisten, bis eine Lösung für das Kind gefunden wird. Dabei liegen Steuerung und Belegung beim Amt für Soziale Dienste.

2. Rechtliche Grundlagen

Eine Unterbringung in Kurzzeitpflege erfolgt

- ✿ bei Kindern unter 14 Jahre gemäß § 20 Abs. 2 SGB VIII
- ✿ bei Jugendlichen ab 14 Jahre gemäß § 33 SGB VIII im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.

Die Betreuung durch eine Kurzzeitpflegeperson oder -familie setzt die Zustimmung

der Eltern voraus. Vor Einleitung der Kurzzeitpflege sind vorrangige Ansprüche auf Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V gegenüber den Krankenkassen bzw. den Rentenversicherungsträgern zu prüfen und geltend zu machen. Werden Kinder und Jugendliche durch Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad betreut, handelt es sich nicht um Kurzzeitpflege.

3. Die Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege wird von qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. In der Kurzzeitpflege wird eine familienorientierte Unterbringung für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ermöglicht, wenn aus dem sozialen Umfeld des Kindes keine Betreuungsperson zur Verfügung steht. Die Passung von Kind und Familie sowie die Zustimmung der abgebenden Eltern ist dabei von großer Bedeutung.

3.1. Verfahrensablauf

In der Regel wendet sich das Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste an die Abteilung PiB-Kurzzeitpflege, wenn die außerhäusliche Unterbringung eines Kindes erforderlich ist. Weitere Anfragen kommen vom Sozialdienst der Bremer Kliniken, von Eltern, von Personen aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis, von Psychotherapeuten sowie von Mitarbeitern der Kindertagesstätten oder der gesetzlichen Krankenkassen.

Vorrangig klärt die PiB-Fachberatung die Kostenübernahme mit dem Amt für Soziale Dienste, den Krankenkassen oder der Deutschen Rentenversicherung DRV. Sofern die Eltern des Kindes nicht selbstständig einen Kostenübernahmeantrag bei der Krankenkasse oder den sogenannten Antrag auf Haushaltshilfe bzw. dem Rentenversicherungsträger stellen können, werden die Abläufe durch die PiB-Fachberatung unterstützt. Das Kennenlernen aller Beteiligten, sowie die Vermittlung in eine Kurzzeitpflegestelle, erfolgt in vorab planbaren Fallkonstellationen erst, wenn eine Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers vorliegt. Das Kennenlernen entfällt bei bereits erfolgter stationärer Aufnahme der Eltern vor Anfrageeingang. In diesem Fall sind die sofortige Kostenklärung und eine gleichzeitige Vermittlung in eine Pflegestelle notwendig.

3.2. Zielgruppe Kinder und Jugendliche

Der überwiegende Teil der für eine Vermittlung angefragten Kinder und Jugendlichen kommt aus mehrfach belasteten Familien und wird von einem Elternteil erzogen. Bei krankheitsbedingtem Betreuungsausfall oder in Krisen steht dieser Erziehungsperson häufig niemand zuverlässig bei (Partner, Freunde, Verwandte, Bekannte, Nachbarn oder andere Vertrauenspersonen).

Das Wissen um die Situation der Herkunftsfamilie ist für die PiB-Fachberaterinnen

von großer Bedeutung, um die Besonderheiten und Bedarfe des Kindes für eine möglichst passgenaue Vermittlung zu berücksichtigen. So können während der Vermittlung auftretende Verhaltensweisen leichter verstanden und erklärt werden. Grundsätzlich haben sich zwei Fallkonstellationen in der Kurzzeitpflege herausgebildet, die auf unterschiedliche Ausgangssituationen zurückgehen. In Fallgruppe I besteht außer der Versorgung kein zusätzlicher pädagogischer Bedarf. In Fallgruppe II besteht in Ergänzung zur Versorgung ein erhöhter Betreuungs- und erzieherischer Bedarf, der in der Regel aus der jeweiligen Familiensituation resultiert. Diese ist dann vielfach durch eine Suchtmittelabhängigkeit oder eine Beeinträchtigung der Eltern oder eine Hyperaktivität oder Beeinträchtigung des Kindes geprägt. Die Kenntnis der Umstände versetzt auch Pflegestellen in die Lage, dem Kind oder Jugendlichen verständnisvoller zu begegnen, zumal dieses seine Eltern zumeist häufiger schon in einer prekären psychosozialen und ökonomischen Situation erlebt hat. Prinzipiell soll die Unterbringung von Kindern in Kurzzeitpflege wohnortnah erfolgen, so dass dem meist ohnehin belasteten Kind vertraute Aktivitäten wie Kindergarten- und Schulbesuch sowie Freizeitaktivitäten und Freundschaften erhalten bleiben. Bei einer Anfrage zur Vermittlung von Geschwistern hat eine gemeinsame Vermittlung Priorität. In einer fremden Kurzzeitpflegefamilie kann der vertraute Umgang miteinander und die Vertrautheit der geschwisterlichen Gemeinschaft größere Sicherheit und Orientierung bieten. Bei konflikthafter Geschwisterkonstellationen oder mangels einer passenden Pflegefamilie kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

3.3. Aufgaben der Kurzzeitpflegestellen

Die Betreuung von Kurzzeitpflegekindern mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Vorerfahrungen erfordern von den Pflegestellen ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Flexibilität. Darüber hinaus sind Pflegestellen angehalten, die Kontakte zu den Eltern und Verwandten des Kindes sicher zu stellen. Kontakte zwischen Kind und Eltern können (je nach Lage) in Form von Besuchen, Briefen oder Telefonaten erfolgen. Die Pflegestelle verpflichtet sich zudem zur Kooperation mit den pädagogischen und medizinischen Einrichtungen, die bislang für das Kind zuständig waren und sie stellt den Erziehungsauftrag sicher.

Die Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen und abgebenden Eltern ist wichtig. Pflegefamilien sollten den Lebensentwürfen anderer Familien mit Toleranz und Offenheit begegnen. Eine Pflegefamilie darf nicht in Konkurrenz zur leiblichen Familie des Kindes treten.

3.4. Kooperationen

Die PiB gGmbH vermittelt die Kurzzeitpflege in Kooperation mit den gesetzlichen Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung sowie dem Sozialdienst junge Menschen im Amt für Soziale Dienste, als größtem Auftraggeber (ca. 70 Prozent der Anfragen für eine Unterbringung). Eine enge fachliche Kooperation mit den zuständigen Fachdiensten ist die Voraussetzung für eine gute Unterbringung, die sich an den Bedarfen der Kinder orientiert. Außerdem kooperiert die PiB-Kurzzeitpflege vielfach mit dem Sozialdienst Bremer Kliniken, mit Tageskliniken sowie immer mit dem Bezugssystem des Kindes. Dazu kann auch die PiB-Kindertagespflege zählen, wenn die Familie des Kindes während der Betreuung in der Kindertagespflege ausfällt. Eine Aufnahme bei der Kindertagespflegeperson berücksichtigt bestehende Bindungen.

3.5. Finanzierung

Finanziert wird die Kurzzeitpflege von den gesetzlichen Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung DRV. Bestehen keine Ansprüche auf Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V gegenüber den Krankenkassen oder der Deutschen Rentenversicherung, trägt das Amt für Soziale Dienste gemäß § 20 Abs. 2 SGB VIII die Kosten. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr des Kindes, sofern keine andere Person, die im Haushalt lebt, diesen weiterführen kann. Bei ambulanter Krankenbehandlung, d. h. bei Erkrankung ohne Krankenhausaufenthalt oder nach ambulanten Operationen, besteht bei Vorlage eines ärztlichen Attestes ein Leistungsanspruch. Die Dauer der Leistung richtet sich nach der Dauer des Anlasses, z. B. der Dauer des stationären Krankenhausaufenthaltes. Seit dem 1. Januar 2004 müssen Eltern eine Zuzahlung zu den Kosten für die Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe leisten. Dies sind mindestens fünf und höchstens 10 € täglich. Die Deutsche Rentenversicherung zahlt für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr keine Leistungen der Haushaltshilfe, sondern lediglich Kinderbetreuungskosten. Die Kinderbetreuungskosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 130 € pro Monat übernommen, d. h. mit täglich maximal 4,33 €. Die darüber hinaus gehende Summe der tatsächlichen Kosten erstattet das Amt für Soziale Dienste der Kurzzeitpflegestelle.

Das Amt für Soziale Dienste kommt auch für ein abgestuftes Pflegegeld auf, das dem jeweiligen Versorgungs- und Betreuungsaufwand entspricht. Die Höhe des Pflegegeldes wird jährlich von der Senatorin für Arbeit und Soziales festgelegt. Im Pflegegeld sind die Pflege- und Hygieneartikel sowie Fahrtkosten für die erforderlichen Kontakte zu den Eltern, zu Institutionen, Ärzten usw. innerhalb Bremens enthalten. Bei einem Aufenthalt der Eltern außerhalb Bremens kann die Wirtschaftliche Jugendhilfe Fahrtkosten zur Aufrechterhaltung des Kontaktes mit den Eltern auf Antrag einzelfallbezogen erstatten.

4. Werbung von Pflegefamilien und -personen

Die Suche nach Pflegepersonen für die Kurzzeitpflege richtet sich an aufgeschlossene Personen, die sich flexibel auf vorab festgelegte Betreuungszeiten von einem Tag bis zu drei Monaten einlassen können. Die Hauptzielgruppe sind familiengebundene Personen, die bereits Erfahrung in der Erziehung mit Kindern und Jugendlichen haben und von denen ein qualifizierter Partner die Erziehungs- und Betreuungsarbeit in der Kurzzeitpflege als zusätzlichen Arbeitsauftrag auch im Sinne einer Erwerbsquelle ernst nimmt. Je nach Bedarf werden außerdem Menschen in der Elternzeit angesprochen, die, oft während der Erziehungsphase, mit einem eigenen Kind ein weiteres Kind oder einen Jugendlichen in Kurzzeitpflege betreuen möchten. Die Akquise richtet sich zudem vielfach gezielt an qualifizierte Pflegepersonen, die beruflich bereits an die PiB-Kindertagespflege gebunden sind.

Werbung für die Kurzzeitpflege als eines von mehreren Angeboten im Portfolio der PiB gGmbH, findet im Rahmen der regelmäßigen Anzeigenwerbung in lokalen, zumeist familien- und kinderorientierten Medien statt. Eine auf die Pflegeform abgestimmte Flyer Werbung an ausgewählten Orten oder zu geeigneten Anlässen ergänzt die Werbung.

Gezielte Presse- und Medienarbeit hat darüber hinaus die Aufgabe, die Öffentlichkeit über das Angebot zu informieren und ein Netz an geeigneten möglichen Pflegepersonen aufzubauen. Dazu arbeitet die PiB gGmbH unabhängig von konkreten Vermittlungsanfragen mit den Kooperationspartnern (Versicherungsträger, Amt für Soziale Dienste, Krankenkassen) zusammen. So werden bei Bedarf zeitnah angemessene Kurzzeitpflegeplätze sichergestellt.

5. Qualifikation der Pflegepersonen

Kurzzeitpflegestellen nehmen Kinder für einen befristeten Zeitraum in ihre Familie auf. Die Aufnahme erfolgt geplant (für die Dauer einer Reha, Entgiftung, Entbindung) oder ungeplant (aus Anlass eines plötzlichen Aufenthaltes in einer Klinik). Im letztgenannten Fall müssen die Kinder ohne Kontaktabstimmung in eine ihnen fremde Familie gegeben werden.

Als Zugangsvoraussetzung bringen Kurzzeitpflegestellen ein Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes und von der Entwicklung und Bedeutung familiärer Beziehungen mit. Idealerweise haben sie beruflich oder lebensräumlich Umgang mit eigenen und oder fremden Kindern. Daneben werden sie als Pflegestellen qualifiziert (s. PiB-Pflegeelternschule), um spezifische Kompetenzen für die kurzfristige Aufnahme eines Kindes auch mit erhöhtem erzieherischem Bedarf zu erwerben und um Übergänge (Ankunft, Abschied) angemessen zu gestalten.

6. Bewerbung und Eignungsfeststellung

6.1. Informationsgespräch

Das Erstinformationsgespräch mit Bewerbern wird individuell vereinbart und durchgeführt. Dabei werden verschiedene Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Kurzzeitpflege systematisch besprochen und es wird zu unterschiedlichen Themen informiert.

- ✿ Welche Motivation und Erziehungsvorstellungen liegen vor, welche Wünsche und Vorstellungen zum Pflegekind sind zu berücksichtigen?
- ✿ Ist eine angemessene Unterbringung (separates Zimmer) gewährleistet?
- ✿ Welche Anforderungen an Pflegepersonen liegen vor in Bezug auf Offenheit und Toleranz gegenüber der Kindesfamilie, Kenntnis von eigenen Stärken und Grenzen, Erfahrungen in der Kindererziehung, Schulabschluss?
- ✿ Was sind die familiären Umstände in der Pflegestelle, wie viele eigene Kinder leben im Haushalt, wie stehen die Familienmitglieder zur Kurzzeitpflege?
- ✿ Darstellung der Vergütung, Abrechnungsmodalitäten und Auskünfte über Antragsstellungen, sowie Aufklärung über alle notwendigen Vertragsunterlagen wie Betreuungsverträge, Datenschutzerklärungen und Antrag auf Kurzzeitpflegegeld.
- ✿ Aushändigung der Bewerbungsunterlagen und Infomaterialien.
- ✿ Abgabe einer Stellungnahme zum weiteren Engagement innerhalb der Kurzzeitpflege, namentlich eine Empfehlung für die Qualifikation.

6.2. Schriftliche Bewerbung

In den Bewerbungsunterlagen werden schriftlich verbindliche Angaben gemacht:

- ✿ zur Betreuungsperson
- ✿ zur persönlichen und familiären Situation
- ✿ zu den wirtschaftlichen Verhältnissen
- ✿ zu den Wohnverhältnissen
- ✿ zu den Erfahrungen mit Kindern.

Zudem müssen ein Lebenslauf, Foto, Gesundheitsattest und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis den Unterlagen beigelegt werden.

6.3. Hausbesuch

Nach Eingang der Unterlagen wird ein Hausbesuch vereinbart, um ein Bild von der Wohnsituation zu erhalten. Dabei sollten möglichst alle Familienmitglieder anwesend sein, um für Fragen zur Verfügung zu stehen. Nach einem positiven Ergebnis der Eignungsfeststellung erfolgt eine Einladung zur Kurzzeitpflege-Qualifizierung in der PiB-Pflegeelternschule.

6.4. Fortlaufende Eignungsfeststellung

Einmal im Jahr besucht ein/e PiB-Fachberater/in die Pflegestellen, um die individuellen Voraussetzungen zu aktualisieren. Die Teilnahme an einem angeleiteten fortlaufenden „Gruppenangebot Kurzzeitpflege“ ist für aktive Kurzzeitpflegestellen obligatorisch. Das selbe Angebot steht auch interessierten Kurzzeitpflegestellen (nicht belegt oder im Bewerbungsverfahren) offen. Im gemeinsamen Erfahrungsaustausch werden Anregungen und praktische Tipps gegeben.

7. Fachliche Beratung und Begleitung

Für Pflegepersonen hält die PiB gGmbH verschiedene fachliche Angebote vor. Diese werden durch die Fachabteilung und die PiB-Pflegeelternschule erbracht. Sie umfassen neben der individuellen Beratung und Begleitung durch die zuständige Fachberaterin auch Gruppen- bzw. Kursangebote, die auf die jeweils aktuellen Bedarfe abgestimmt sind.

7.1. Vorberatung

Die Vermittlung eines Kurzzeitpflegekindes in eine geeignete Kurzzeitpflegefamilie wird sorgfältig vorbereitet. Die PiB-Fachberaterin informiert die Kurzzeitpflegefamilie eingehend über die Besonderheiten und Bedarfe sowie über die familiären Hintergründe des Kindes. Die sozialen Ressourcen des Kindes sollen idealerweise gut in das familiäre Setting der Kurzzeitpflegestelle passen.

7.2. Beratung und Begleitung

Nach Aufnahme des Pflegekindes stehen die Fachberaterinnen im engen Kontakt mit der Pflegefamilie. Das Pflegekind und die Beziehungsdynamik in der Kurzzeitpflegestelle, beispielsweise beim Umgang mit Grenzen oder Konfliktsituationen, sind wichtige Aspekte der Beratung. Die Pflegefamilie kooperiert mit Kitas, Schulen und Kinderärzten und steht außerdem im Austausch mit der PiB-Fachberatung. Diese berät zudem in allen finanziellen und rechtlichen Fragen. Trägt die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste die Kosten für das Pflegeverhältnis, dann vermittelt die Fachberaterin zwischen Pflegestelle und Wirtschaftlicher Jugendhilfe. Die Fachberaterinnen gewährleisten auch personelle Krisenintervention, z. B. wenn Besuchskontakte oder Absprachen nicht eingehalten werden.

Im Kontext einer Vermittlung findet regelmäßig auch eine persönliche Elternberatung statt. Dieser Bestandteil der Beratungsarbeit geht auf die Erfahrung zurück, dass viele Eltern, die sich in prekären Situationen befinden, befürchten, dass ihnen die Kinder aufgrund der Notlage genommen würden. Voraussetzung für eine für alle Seiten und insbesondere das Kind erfolgreiche Vermittlung ist jedoch ein größtmögliches Einverständnis aller Parteien zur Maßnahme. Durch informierende, vertrauensbildende Gespräche können Ängste und Sorgen neu eingeordnet und

ausgeräumt werden. Auch erhalten Eltern, wo notwendig, Unterstützung bei der Antragstellung zur Übernahme der Betreuungskosten.

7.3. Nachbetreuung

Die Rückkehr der Kinder in ihre Herkunftsfamilien kann für Kurzzeitpflegestellen eine hohe Belastungssituation darstellen. Dies gilt vor allem, wenn ein Pflegekind länger in der Pflegefamilie gelebt und Entwicklungsmöglichkeiten erhalten hat, die ihm in seiner Herkunftsfamilie absehbar unzureichend oder wenig geboten werden. Dann bietet die PiB-Fachberatung den Pflegestellen auch eine individuelle verlässliche Begleitung im Ablösungsprozess, um eine Entlastung bei der Trennung und einen akzeptierenden Umgang mit dem Pflegekind und seiner Familie zu gewährleisten. Im Rahmen der fachlichen Begleitung von Pflegestellen kommt diesem Bereich eine große Bedeutung zu, um Burnout zu vermeiden und sicher zu stellen, dass Pflegestellen ihre Ressourcen langfristig mobilisieren können.

8. PiB-Pflegeelternschule

Die PiB-Pflegeelternschule ist die zentrale Fortbildungseinrichtung für Bewerber- und aktive Pflegefamilien. Sie konzipiert und organisiert die Informationsabende, die Grund- und Aufbaukurse sowie die fortlaufenden Qualifizierungs- und Gruppenangebote für alle Pflegeformen der PiB gGmbH. Das Programmheft mit allen Kurs- und Gruppenangeboten geht aktiven und wartenden Pflegefamilien zweimal jährlich zu (s. a. www.pib-bremen.de).

Voraussetzung zur Zulassung in den Grundkurs Kurzzeitpflege ist das erfolgreiche Erstgespräch mit einer entsprechenden Empfehlung durch die PiB-Fachberatung. Für BewerberInnen besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Qualifizierungskurs in der PiB-Pflegeelternschule, um als Kurzzeitpflegestelle anerkannt zu werden. In der Regel ist die Qualifikation vor Aufnahme eines Pflegekindes abgeschlossen.

8.1. Grundkurs

Der Grundkurs zur Qualifizierung für Kurzzeitpflegestellen in der PiB-Pflegeelternschule umfasst neun Schulungsstunden. Die BewerberInnen setzen sich mit der eigenen Motivation für die Aufnahme von Kurzzeitpflegekindern, mit ihrem eigenen Familiensystem sowie mit ihren persönlichen Grenzen und Möglichkeiten im befristeten Zusammenleben mit einem Pflegekind auseinander. Der Grundkurs vermittelt Kenntnisse über notwendige Regeln und Rollen aller Beteiligten.

Nach dem Abschluss der Grundqualifizierung erfolgt eine persönliche Rückmeldung der PiB-Fachberatung zum weiteren Ablauf der angestrebten Kooperation.

8.2. Aufbaukurs

Der Aufbaukurs besteht aus sechs Schulungsstunden. Hier werden die Themen Bindung, Trennung, Verlust und Integration bearbeitet. Pflegestellen können bereits während dieser Zeit belegt werden.

8.3. Kurse aus Wahlpflichtmodulen

Bereits während des Aufbaukurses können die erforderlichen drei Kurse aus den Wahlpflichtmodulen in der Pflegeelternschule besucht werden. Sie sind Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Gesamtqualifikation. Inhalte der Wahlpflichtmodule sind Entwicklungspsychologie und Erziehung, Entwicklung und Persönlichkeit, Begegnung mit Herkunftsfamilie und Biografie sowie Rechtsfragen und Einzelthemen.

9. Qualitätssicherung

Die MitarbeiterInnen der Fachabteilung Kurzzeitpflege der PiB gGmbH sind beauftragt mit der Auswahl, Vermittlung, Beratung und Begleitung von Pflegefamilien bzw. Pflegestellen. Sie verfügen über Toleranz und Offenheit gegenüber unterschiedlichen Familienkonzepten und arbeiten in kollegialer Weise mit den Pflegefamilien zusammen. Bei Kurzzeitpflegepersonen handelt es sich überwiegend um qualifizierte Privatpersonen, die einem öffentlichen Jugendhilfeauftrag nachkommen. Die MitarbeiterInnen sind im Bedarfsfall auch AnsprechpartnerInnen für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen und halten Kontakt zum Bezugssystem des Kindes, zu Jugendämtern und anderen Institutionen.

Die Vielfalt der Aufgaben fordert die BeraterInnen in einem Spannungsfeld zwischen Beratung und Unterstützung einerseits und Aufsicht und Kontrolle andererseits. Für die beraterische Arbeit ist eine systemische Sichtweise förderlich. Dies bedeutet, dass die Bedürfnisse und Anliegen aller Beteiligten einbezogen werden und mit Hilfe der Beratung ein Einvernehmen zum Wohle des Kindes erreicht wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Beratung in der Regel ein gesamtes Familiensystem betrifft, in dem alle Personen, in unterschiedlicher Weise eingebunden und qualifiziert, die Familienpflege gemeinsam tragen.

9.1. Qualitätssicherung durch personelle Eignung und Maßnahmen

Die Einstellungsvoraussetzung von PiB-FachberaterInnen ist in der Regel ein (Fach-) Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Master) in den Fächern Sozialpädagogik/ Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie sowie (a) eine zusätzliche Beratungsausbildung, die für die Arbeit mit Familiensystemen qualifiziert und (b) Berufserfahrung im Bereich der erzieherischen Hilfen.

Während der Tätigkeit für PiB gGmbH ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen verpflichtend. Dafür stellt die Arbeitgeberin ein fortbildungsbezogenes Budget zur Verfügung.

9.2. Qualitätssicherung durch organisationsbezogene Maßnahmen

Im Rahmen des organisationsbezogenen Qualitätsmanagements der PiB gGmbH werden alle externen und internen Prozesse anhand unserer Qualitätskriterien fortlaufend überprüft. In Bezug auf die Leistung der Abteilung Kurzzeitpflege erfolgt dies (a) extern durch eine fallbezogene Hilfeplanung und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (Leistungsbeschreibungen) insbesondere mit dem Amt für Soziale Dienste und (b) intern durch eigens durchgeführte In-house Veranstaltungen, regelmäßige kollegiale Beratung/ Fallbesprechungen, regelmäßige Supervision, eine Entwicklungsdokumentation sowie eine Dokumentation der Beratungskontakte zu Kindern, Eltern und Pflegeeltern und durch Mitarbeitergespräche.



Impressum

PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH

Bahnhofstraße 28-31 ■ 28195 Bremen

Telefon: 0421/9588200 ■ Telefax: 0421/958820-45

E-Mail: info@pib-bremen.de ■ www.pib-bremen.de

Gesellschafter:

Caritasverband Bremen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.

Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH (JUB)

Verein Bremer Säuglingsheime (Hermann Hildebrand Haus)

Geschäftsführerin:

Monika Krumbholz

Amtsgericht Bremen

HBR 20483

Steuer-Nr. 71-608/10739

Spendenkonto:

Sparkasse Bremen BLZ 290 501 01 ■ Kto 164 4418

Redaktion:

PiB Öffentlichkeitsarbeit

Stand:

12.2011

